

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhofskapelle der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

\*\*\*\*\*

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### Gebührentarif

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Nebenräumen beträgt für jede Bestattung	395,00 Euro
Die Gebühr für die kurzfristige Benutzung der Friedhofskapelle (Beisetzung ohne Trauerfeier) beträgt für jede Bestattung	95,00 Euro
Für die Benutzung der Leichenkammer bis zu einer Überführung beträgt die Gebühr	225,00 Euro

##### Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Nordseeheilbad Wangerooge, 15. Dezember 2011

GEMEINDE  
NORDSEEHEILBAD WANGEROOGE  
- Der Bürgermeister -

Kohls